

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 4/2018

28. Jahrgang

02. März 2018

Inhaltsverzeichnis

- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 34b –neu– Mettmann–Süd, 3. Änderung

7

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 4063 und 6976. Es wird begrenzt

im Norden durch die Mozartstraße
im Osten durch die Gruitener Straße
im Süden durch die Grundstücksgrenze der Bebauung Kleine Schmalt Nr. 1-3
im Westen durch die Straße Kleine Schmalt

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 840 m².
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung als Nachverdichtung der bestehenden Bebauung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB wird daher auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung, wird mit Begründung öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

12. März 2018 bis 13. April 2018

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 01.03.2018
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez.
Geschorec

